

Beantwortung von Anfragen		2156/18-AW öffentlich
Anfragenbeantwortung i. S. "Anfrage bezüglich politischer Vereine, Stiftungen und Bündnisse in Salzgitter"; Anfrage der AfD-Ratsfraktion vom 23.06.2023 in der Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter am 20.09.2023		
Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Zuständigkeit
(Ö) Rat der Stadt Salzgitter	20.09.2023	zur Kenntnis

Sachverhalt:

Die AfD Ratsfraktion bittet um Beantwortung folgender Fragen bezüglich politischer Vereine, Stiftungen und Bündnisse in Salzgitter:

1. Wie viele Vertretungen politischer Vereine, Stiftungen und Bündnisse waren der Verwaltung der Stadt Salzgitter in bzw. bezugnehmend auf Salzgitter bis zum Stichtag 01. Juli 2023 bekannt?
2. Welche politischen Vereine, Stiftungen und Bündnisse in und bezugnehmend auf Salzgitter haben seit dem Jahr 2010 Zuwendungen von der Stadt Salzgitter erhalten? Bitte geben Sie die Informationen nach Jahresscheiben, politischem Verein (Stiftung, Bündnis) und Haushaltstitel bzw. Produktnummer aufgeschlüsselt an.
3. Welche Projekte und Veranstaltungen, die von politischen Vereinen, Stiftungen und Bündnissen organisiert wurden, sind seit dem Jahr 2010 mittelbar oder unmittelbar durch Haushaltsmittel gefördert worden? Bitte geben Sie die Informationen nach Jahresscheiben, Zuwendungsempfänger, Höhe der Förderung, Zeitraum, Projekt bzw. Veranstaltungstitel und Haushaltstitel bzw. Produktnummer aufgeschlüsselt an.

Wir bitten um eine detaillierte und vollständige Beantwortung der genannten Fragen

Antwort der Verwaltung:

Der Inhalt der vorstehenden Anfrage erfordert eine kommunalverfassungsrechtliche Bewertung des Auskunftsrechts:

Nach § 56 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann jede oder jeder Abgeordnete zur eigenen Unterrichtung von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten Auskünfte in allen

Angelegenheiten der Kommune verlangen, sofern diese nicht der Geheimhaltung unterliegen.

Das Auskunftsrecht umfasst dabei alle Angelegenheiten der Kommune im eigenen und übertragenen Wirkungskreis.

Doch auch dieses Auskunftsrecht, das zu Recht einen hohen demokratischen Stellenwert genießt, findet seine Grenzen.

Das Fragerecht beziehungsweise Auskunftsrecht und die Antwortpflicht der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten sind kommunalverfassungsrechtlich nicht deckungsgleich.

Das Auskunftsrecht darf keinen Selbstzweck erfüllen, sondern die begehrte Auskunft muss einen sachlichen Zusammenhang mit der Mandatsausübung haben.

Auch Anfragen ohne individuellen Hintergrund, die „ins Blaue hinein“ auf allgemeine Ausforschung gerichtet sind, sind unzulässig.

Gleiches gilt für Fragen nach bekannten Informationen oder solchen Informationen, die den Abgeordneten selbst zugänglich sind und für missbräuchliche Anfragen, die nur dazu dienen, die Arbeit der Verwaltung zu erschweren.

Beispielhaft seien hier genannt unklare, nicht präzise Fragestellungen, eine mangelnde Aktualität der angesprochenen Problematik und ähnliches.

Es besteht insbesondere die Verpflichtung der Organe einer Kommune zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

Dies verlangt von den Fragestellenden, auf den Erhalt der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der kommunalen Verwaltung Rücksicht zu nehmen (vgl. Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen, Wefelmeier, § 56, RN 18 ff).

Es gilt zu bewerten, wie viel Ressourcen in der Verwaltung gebunden und welche Kosten verursacht werden und vor allem findet das Auskunftsrecht dort seine Grenzen, in denen die angefragten Informationen ohnehin zugänglich sind und somit mit zumutbarem Aufwand vom Fragesteller oder der fragstellenden Fraktion oder deren Geschäftsstelle selbst beschafft werden können.

Im Rahmen meiner Fürsorgepflicht habe ich auch meine Mitarbeitenden im Blick. In Zeiten stetig zunehmender Aufgaben für die kommunale Ebene, Fachkräftemangel und Stellenvakanzen gilt es umso mehr auch die Mitarbeitenden meiner Verwaltung zu schützen, denn die Beantwortung von Anfragen bindet in erster Linie Personal – Personal, das im operativen Geschäft fehlt und die ohnehin angespannte Lage noch verschärft.

Das kommunalverfassungsrechtlich verankerte Auskunftsrecht bleibt selbstverständlich gewahrt, doch Umfang und Inhalt der Beantwortung dieser und auch künftiger Anfragen vergleichbarer Qualität werden sich an den vorstehenden Ausführungen orientieren.

Dies vorausgeschickt beantwortet die Verwaltung die Anfrage der AfD-Ratsfraktion unter Berücksichtigung der vorhergehenden kommunalverfassungsrechtlichen Ausführungen wie folgt:

zu 1.:

24 politische Vereine, Stiftungen und Bündnisse haben im angefragten Zeitraum vertraglich gebundene Leistungen erhalten.

Über Einzelförderungen ohne vertragliche Bindung erfolgten und erfolgen öffentliche Beschlüsse der politischen Gremien, diese sind im Ratsinformationssystem ALLRIS

einsehbar.

zu 2.:

Die aktuelle Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter, öffentlich beraten und beschlossen in der Ratssitzung vom 26.01.2023, enthält eine Übersicht über die freiwilligen Leistungen aufgrund vertraglicher Bindung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.

Auch in der Vergangenheit waren diese Zuwendungen Gegenstand öffentlicher Beschlüsse.

Unter Berücksichtigung des vertretbaren Aufwandes werden diese Informationen, ergänzt um den zwar nicht nachgefragten jeweiligen Haushaltsansatz, wie in der Anlage zu dieser Anfragenbeantwortung ausgeführt, dargestellt.

zu 3.:

Welche Projekte und Veranstaltungen seit dem Jahr 2010, die mittelbar oder unmittelbar durch den städtischen Zuschuss gefördert worden sind, von politischen Vereinen, Stiftungen und Bündnissen organisiert wurden, sind bei dem jeweiligen Zuwendungsempfänger beziehungsweise der jeweiligen Zuwendungsempfängerin zu erfragen.

Anlage/n

1 Freiwillige Leistungen 2010 - 2024

gez. Frank Klingebiel

gez. Eric Neiseke